
Religionsfreiheit – gefährdetes Menschenrecht?

von Klaus Vellguth

Die weltweite Corona-Krise hat deutlich gemacht, wie schwierig es ist, das Menschenrecht auf eine freie Religionsausübung absolut zu setzen. Es war für alle Menschen, die sich differenziert mit der Frage der Religionsfreiheit auseinandersetzen (und diese normalerweise als ein Menschenrecht verteidigen) plausibel, als die Kultfreiheit angesichts der rasant ansteigenden Zahlen der Covid-19-Infektionen weltweit eingeschränkt wurde. Auch in Deutschland, Österreich, der Schweiz sowie anderen europäischen Ländern, die sich normalerweise als Anwälte der Religionsfreiheit verstehen, wurde die gemeinschaftliche Feier von Gottesdiensten von einem Tag auf den anderen untersagt, Pilgerreisen wurden verboten.

Es ist aber nicht nur die Corona-Krise, die eine gesellschaftliche Diskussion über den Schutz der Religionsfreiheit erforderlich macht. Erst wenige Wochen zuvor, im Februar diesen Jahres veröffentlichte der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts seinen Beschluss, dass die Verfassungsbeschwerde einer hessischen Rechtsreferendarin gegen das Verbot, bei bestimmten dienstlichen Tätigkeiten ein Kopftuch zu tragen, zurückgewiesen wird. Die Karlsruher Verfassungsrichter verwiesen in ihrer Begründung darauf, dass Personen sich im Rechtsreferendariat in weltanschaulich-religiöser Hinsicht neutral zu verhalten haben. Sie räumten zwar ein, dass diese Pflicht zur Neutralität einen Eingriff in die Glaubensfreiheit und weitere Grundrechte der Beschwerdeführerin darstellt, doch betrachteten sie diesen Eingriff in ihrer Urteilsbegründung für angemessen und gerechtfertigt.

Das Karlsruher Urteil reihte sich an eine Vielzahl von Urteilen, in denen Richter in Deutschland zu entscheiden hatten, wie weitgehend das Recht auf Religionsfreiheit im Einzelfall tatsächlich geht und in welchen Fällen dieses Recht beschränkt werden darf. Unvergessen ist der Streit um das Kruzifix in Klassenräumen. Am 10. August 1995 veröffentlichte das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe sein Urteil, dass die Vorschrift der Bayerischen Volksschulordnung verfassungswidrig sei, der zufolge in jedem Klassenraum ein Kruzifix anzubringen sei. Diese Bestimmung sei unvereinbar mit Artikel 4, Absatz 1 des Grundgesetzes. Damit gaben die Richter der Verfassungsklage eines Elternpaares aus der Oberpfalz statt, das sein Recht auf Religionsfreiheit durch das Kruzifix im Klassenraum beeinträchtigt sah. So schrieben die Richter seinerzeit in ihrer Urteilsbegründung: »Das Kreuz ist Symbol einer bestimmten religiösen Überzeugung und nicht etwa nur Ausdruck der vom Christentum mitgeprägten abendländischen Kultur [...]. Ein staatliches Bekenntnis zu diesen Glaubensinhalten, dem auch Dritte bei Kontakten mit dem Staat ausgesetzt werden, berührt die Religionsfreiheit [...]. Für den Nichtchristen oder den Atheisten wird das Kreuz gerade wegen der Bedeutung, die ihm das Christentum beigemessen und die es in der Geschichte gehabt hat, zum sinnbildlichen Ausdruck bestimmter Glaubensüberzeugungen und zum Symbol ihrer missionarischen Ausbreitung.«

Vier Jahre nach dem »Kruzifix-Urteil« erregte in Deutschland der Fall der muslimischen Lehrerin Fereshta Ludin im Jahr 1999 das öffentliche Gemüt. Der Muslima Ludin wurde in

Baden-Württemberg die Einstellung als Beamtin auf Probe in den Schuldienst verweigert, da sie darauf bestand, auch während des Unterrichts ein Kopftuch zu tragen. Während Ludin mit Verweis auf das garantierte Recht auf Religionsfreiheit darauf verwies, dass das Tragen eines Kopftuchs ihr nicht verboten werden dürfe, argumentierte die zuständige Stuttgarter Schulbehörde, das Kopftuch sei das Symbol einer kulturellen Abgrenzung und damit nicht nur ein religiöses, sondern auch ein politisches Symbol. Auch dieser Fall musste schließlich vor dem Bundesverfassungsgericht verhandelt werden. Dieses entschied im sogenannten »Kopftuchurteil« vom 24. September 2003, dass Fereshta Ludin tatsächlich in ihren Grundrechten beeinträchtigt würde, wenn ihr das Tragen eines Kopftuchs untersagt wird: »Das Tragen eines Kopftuchs macht im hier zu beurteilenden Zusammenhang die Zugehörigkeit der Beschwerdeführerin zur islamischen Religionsgemeinschaft und ihre persönliche Identifikation als Muslima deutlich. Die Qualifizierung eines solchen Verhaltens als Eignungsmangel für das Amt einer Lehrerin an Grund- und Hauptschulen greift in das Recht der Beschwerdeführerin auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt [...] ein, ohne dass dafür gegenwärtig die erforderliche, hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage besteht.«

Ein dritter Konflikt bewegte im Jahr 2012 die deutsche Bevölkerung, bei der es um die Toleranz bzw. Akzeptanz religiöser Traditionen ging. Tatsächlich lassen heute die meisten der in Deutschland lebenden jüdischen Eltern ihre Söhne kurz nach der Geburt (unter Verweis auf Gen 17,10-14) von einem Mohalim (jüdischen Beschneider) beschneiden. Zu einer breiten öffentlichen Debatte über die Legitimität (und Legalität) der Beschneidung Minderjähriger in Deutschland führte das Urteil des Landgerichts Köln, das am 7. Mai 2012 die Beschneidung (Zirkumzision) minderjähriger Jungen als Körperverletzung einstufte, die nicht durch den Verweis auf die religiöse Motivation der Eltern und das Recht auf Religionsfreiheit gedeckt sei, da das Grundrecht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit schwerer wiege als das mit dem Erziehungsrecht der Eltern verbundene Recht auf Religionsfreiheit. Das Urteil löste bundesweit Proteste der jüdischen Gemeinden aus, die sich in der Ausübung der Religionsfreiheit massiv eingeschränkt sahen.

Vier Urteile, die sich aus unterschiedlichen Perspektiven Fragen der Religionsfreiheit nähern. Und meist bleibt bei all den Urteilen – unabhängig von der finalen Entscheidung – ein Nachgeschmack der Unzulänglichkeit. Vielleicht hätte das in diesem Februar 2020 verkündete Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Verbot, als Rechtsreferendarin bei bestimmten dienstlichen Tätigkeiten ein Kopftuch zu tragen, einen historisch noch sensibleren Nerv der deutschen Gesellschaft getroffen, wenn nicht über das Tragen eines Kopftuchs durch eine muslimische Rechtsreferendarin, sondern über das Tragen einer Kippa durch einen jüdischen Rechtsreferendar bei bestimmten dienstlichen Tätigkeiten geurteilt worden wäre. Aber wie dem auch sei: Die verschiedenen Urteile zeigen, dass auch in Deutschland immer wieder um das Recht auf Religionsfreiheit gerungen wird. Das liegt im Charakter des Rechts auf die Religionsfreiheit begründet. Wesentlich für das Verständnis des Rechtes auf Religionsfreiheit ist einerseits, dass es zu den Menschenrechten zählt, die unteilbar sind. Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit ist dabei als ein Rechtsanspruch gegenüber dem Staat formuliert worden und begrenzt damit zunächst staatliche Gewalt, indem es ungerechtfertigte staatliche Eingriffe ablehnt und dem Staat die Pflicht auferlegt, Maßnahmen zum Schutz einer möglichen Beeinträchtigung der Religionsfreiheit durch Dritte zu ergreifen. Verankert ist das Recht auf Religionsfreiheit nicht nur in der im Jahr 1948 verabschiedeten *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* der Vereinten Nationen sowie im 1976 in Kraft getretenen und von Deutschland ratifizierten *Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte*, sondern auch in Artikel 4 des Grundgesetzes der

Bundesrepublik Deutschland. Gerade mit Blick auf die Tatsache, dass Religionsfreiheit ein Freiheitsrecht ist, zeigt sich aber auch die Problematik, denn kein Freiheitsrecht kann grenzenlos gewährt werden, sondern muss in einer Form realisiert werden, dass die dem einen Individuum gewährte Freiheit nicht die Freiheit eines anderen Individuums übermäßig beeinträchtigt. Konflikte sind dabei unumgänglich. Und auch der Verweis auf die Unteilbarkeit der Menschenrechte (zu denen das Recht auf Religionsfreiheit zählt) kann manches Dilemma, das mit Freiheitsrechten vorprogrammiert ist, weder ausschließen noch lösen. Denn natürlich können auch zu den Menschenrechten zählende Freiheitsrechte miteinander in Konflikt geraten, so dass man vor der Herausforderung steht, die unterschiedlichen Rechtsansprüche abzuwägen und einen möglichst angemessenen Ausgleich herzustellen.

Vielleicht ist gerade das geschilderte faktische Ringen einer Gesellschaft um ein angemessenes Verständnis von Religionsfreiheit sowohl ein Indikator als auch ein Katalysator dafür, dass Religionsfreiheit in einer Gesellschaft gewährt wird. Es ist der Diskurs, der das Recht stärkt. Fragen der Religionsfreiheit standen deshalb auch im Zentrum der letzten Jahrestagung des IIMF »Religionsfreiheit – gefährdetes Menschenrecht«, die am 7. und 8. Dezember 2018 im Erbacher Hof in Mainz stattfand. Im ersten Teil der Tagung, der die Religionsfreiheit als universales Menschenrecht fokussierte, ging Hans Maier auf die Geschichte der Religionsfreiheit ein. Cefli Ademi verwies mit Blick auf die Konversionsfragen auf die Notwendigkeit, bei juristischen Fragen des islamischen Rechts den jeweiligen Kontext der Rechtsbegründung zu beachten. Heiner Bielefeldt prangerte ein fehlendes gesellschaftliches Verständnis von Religionsfreiheit ebenso an wie bewusste »Vernebelungen« dieses Freiheitsrechts. Im zweiten Teil der Tagung wurde die Religionsfreiheit in spezifischen regionalen Kontexten beleuchtet. Michael Huhn stellte die historische Entwicklung der Religionsfreiheit auf Kuba und heutige Spielräume dar. Marianne Heimbach-Steins ging auf die Religionsfreiheit in Deutschland ein und betonte, dass Auseinandersetzungen auch zu Fragen der Religionsfreiheit in der Öffentlichkeit geführt werden müssen, so dass der Diskurs sich selbst einem ggf. korrigierenden Diskurs aussetzt. Und Katja Voges zeigte abschließend auf, warum sich das Internationale Katholische Missionswerk *missio* für Religionsfreiheit weltweit einsetzt und an welchen Kriterien sich der verantwortliche Einsatz eines kirchlichen Hilfswerks für Religionsfreiheit orientieren muss. Die Beiträge von Hans Maier und Katja Voges sind in dieser Ausgabe der ZMR dokumentiert. ♦